

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 290/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 2005 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25. August 2005 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente für Frauen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24. Januar 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Die Klägerin entnimmt der Entscheidung des BSG im Urteil vom 28. April 2004 (B 5 RJ 33/03 R) den Rechtssatz :

"Mit § 33a SGB I hat der Gesetzgeber eine leistungsrechtliche Regelung getroffen (vgl BSG Urteil vom 31. März 1998 - B 8 KN 11/95 - SozR 34-1200 § 33a Nr 1 RdNr 18 <gemeint wohl BSG Urteil vom 31. März 1998 - B 8 KN 11/05 R - SozR 3-1200 § 33a Nr 2; Senatsurteil vom 9. April 2003 - B 5 RJ 32/02 R - SozR 4-1200 § 33a Nr 1 RdNr 18>); sie besagt, dass bei Rentenansprüchen, die vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig sind, das Geburtsdatum maßgebend ist, das erstmals gegenüber einem Sozialleistungsträger oder dem Arbeitgeber angegeben wurde (§ 33a Abs 1 SGB I) und ein davon abweichendes Geburtsdatum nur dann maßgeblich ist, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass 1. ..., oder 2., sich das andere Geburtsdatum aus einer Urkunde ergibt, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist (§ 33a Abs 2 SGB I). Sind die Voraussetzungen für eine Abweichung gegeben, ist das entsprechende Datum im Leistungsfall unabhängig davon maßgebend, welche Angaben zum Geburtsdatum an anderer Stelle vorgemerkt oder



festgestellt sind."

- 6 Die Klägerin stellt diesem den Rechtssatz aus dem angefochtenen Urteil des LSG gegenüber:  
"Das zunächst angegebene Geburtsdatum wird also nicht automatisch ersetzt. Vielmehr ist nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts zu entscheiden, ob der Erstangabe oder der älteren Urkunde der höhere Beweiswert zukommt."
- 7 Die Klägerin hat nicht hinreichend dargetan, dass die wiedergegebenen Rechtssätze einander widersprechen. Hier hätte es zumindest näherer Darlegung bedurft, dass und warum beide Rechtssätze eine identische Rechtsfrage unterschiedlich beantworten, so dass hieraus ihre Unvereinbarkeit resultiert (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 167 mwN). Die Klägerin hat vielmehr aus dem Urteil des BSG vom 28. April 2004 im Wesentlichen nur den Gesetzestext des § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entnommen. Eine Abweichung hiervon kann jedoch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen, sondern lediglich den im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht relevanten Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes.
- 8 Der weitere dem BSG-Urteil entnommene Satz ("Sind die Voraussetzungen ... festgestellt sind") wiederum umschreibt lediglich die Rechtsfolge einer Anwendung des Gesetzes (§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I). Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, dass sich aus dem wiedergegebenen Rechtssatz des BSG ergebe, wann dessen Voraussetzungen zu bejahen sind. Eben nur dies aber behandelt der dem LSG-Urteil entnommene Rechtssatz. Worin hier Widersprüche im Hinblick auf dieselbe Rechtsfrage konkret bestehen sollen, wird von der Klägerin nicht dargelegt. Letztlich behauptet sie lediglich, die Rechtsansicht des LSG stehe im Widerspruch zum Gesetz. Damit aber genügt die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen an die "Bezeichnung" einer Divergenz.
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

